

Geschäftsverzeichnismrn. 2571 und 2578

Urteil Nr. 171/2003
vom 17. Dezember 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 1 und §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 24. Oktober 2002 in Sachen der Genossenschaft « Intercommunale voor slib- en vuilverwijdering van Antwerpse gemeenten » (ISVAG) gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 15. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), der folgendermaßen lautet: ' Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll ', gegen die Artikel 13 und 146 der Verfassung und die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, und zwar insoweit die Flämische Region in Artikel 35*quinquies* [zu lesen ist: 35*quinquies decies*] § 3 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, unter Berücksichtigung der neuen Regelung für Steuerstreitfälle, die durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eingeführt wurde? »

2. « Steht Artikel 35*quinquies decies* §§ 4 bis 7 (über die Regeln in bezug auf das Verfahren vor dem Appellationshof) des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung und den in den Sondergesetzen festgelegten Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, und zwar insoweit die Flämische Region in Artikel 35*quinquies decies* §§ 4 bis 7 des vorgenannten Gesetzes die Regeln bezüglich des Verfahrens vor dem Appellationshof bestimmt, und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, unter Berücksichtigung der neuen Regelung für Steuerstreitfälle, die durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eingeführt wurde? »

b. In seinem Urteil vom 21. November 2002 in Sachen der Ham Kip AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 35*quinquies decies* § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingeführt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), der folgendermaßen lautet: ' Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingezogen wird bzw. eingezogen werden soll ', gegen die Artikel 13 und 146 der Verfassung und die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, und zwar insoweit die Flämische Region in Artikel 35*quinquies* [zu lesen ist: 35*quinquies decies*] § 3 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte bestimmt und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, unter Berücksichtigung der neuen föderalen Regelung für Steuerstreitfälle, die durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eingeführt wurde? »

2. « Steht Artikel 35*quinquies decies* §§ 4 bis 7 (über die Regeln in bezug auf das Verfahren vor dem Appellationshof) des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingeführt durch Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. September 1994, S. 24246), im Widerspruch zu Artikel 146 der Verfassung und den in den Sondergesetzen festgelegten Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, und zwar insoweit die Flämische Region in Artikel 35*quinquies decies* §§ 4 bis 7 des vorgenannten Gesetzes die Regeln bezüglich des Verfahrens vor dem Appellationshof bestimmt, und somit eine zum Zuständigkeitsbereich des nationalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit regelt, ohne jede Möglichkeit der Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, unter Berücksichtigung der neuen föderalen Regelung für Steuerstreitfälle, die durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eingeführt wurde? »

Diese unter den Nummern 2571 und 2578 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die - in den beiden Rechtssachen inhaltlich identischen - präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 5 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, insoweit dem Artikel 35^{quinquies decies} des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung die folgenden Bestimmungen hinzugefügt wurden:

« § 3. Der Beschwerdeführer im Sinne von Paragraph 1 oder ein von ihm beauftragter Rechtsanwalt kann gegen die vom Beamten der Gesellschaft getroffene Entscheidung im Sinne von Paragraph 2 Klage erheben beim Appellationshof des Amtsbezirks des Amtes, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll.

Der Kläger kann dem Appellationshof Beschwerdegründe vorlegen, die weder in der Beschwerdeschrift vorgebracht noch von Amts wegen vom Direktor oder von dem von ihm beauftragten Beamten geprüft wurden, insofern darin eine Übertretung des Gesetzes oder ein Verstoß gegen die bei sonstiger Nichtigkeit vorgesehenen Formvorschriften geltend gemacht wird.

[...]

§ 4. Der Kläger, der neue Schriftstücke geltend machen möchte, ist verpflichtet, diese mit einem Inventar zu versehen und innerhalb von sechzig Tagen nach der Hinterlegung der Ausfertigung und der in § 3 Absatz 5 genannten Schriftstücke durch den beauftragten Beamten der Gesellschaft bei der Kanzlei des Appellationshofes zu hinterlegen.

Die in § 3 Absatz 2 genannten neuen Beschwerdegründe können entweder in der Berufungsschrift oder in einem Schriftstück formuliert werden, das bei sonstiger Nichtigkeit innerhalb der im ersten Absatz dieses Paragraphen festgelegten Frist bei der Kanzlei des Appellationshofes abgegeben werden muß. Der beauftragte Beamte der Gesellschaft hat das Recht, das Dossier und die neuen Schriftstücke bei der Kanzlei des Appellationshofes während dreißig Tagen nach Ablauf der im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen eingeräumten Fristen einsehen zu lassen.

Er muß innerhalb der gleichen Frist von dreißig Tagen die Schriftsätze, Schriftstücke und Unterlagen, die er seiner Meinung nach als Antwort vorlegen muß, bei der Kanzlei abgeben.

Der Kläger kann sie einsehen.

Nur wenn er durch den Appellationshof ermächtigt wird, kann der Kläger durch Hinterlegung von Schriftstücken und Unterlagen gegenerwidern. Bei der Beantragung dieser Ermächtigung bezeichnet er die Schriftstücke und Unterlagen, die er in der Verhandlung noch zu verwenden beabsichtigt.

§ 5. Die Klageschrift und die Urschrift der Zustellung können hinterlegt werden sowie die Schriftstücke im Sinne der §§ 3 und 4 können durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief abgegeben oder hinterlegt werden.

§ 6. Wenn am Tag der Behandlung einer Rechtssache eine der Parteien nicht erscheint, obwohl die Kanzlei durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief eine Vorladung an den in der Klage angegebenen Wohnsitz geschickt hat, wird auf die Schlußanträge der anderen Partei hin geurteilt.

Das Urteil gilt in jedem Fall als kontradiktorisch gefällt.

§ 7. Gegen ein Urteil des Appellationshofes kann Kassationsklage eingelegt werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch eine an den Kassationshof gerichtete Klageschrift, die bei Strafe der Nichtigkeit eine kurze Darlegung der Klagegründe und die Angabe der verletzten Gesetze enthält.

Die Klageschrift, die zuvor dem Beklagten zugestellt wurde, und die Zustellungsurkunde werden bei der Kanzlei des Appellationshofes innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Notifikation des Urteils abgegeben, wobei dies durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief von der Kanzlei an dem in dem betreffenden Urteil angegebenen Wohnsitz erfolgt, und zwar bei Strafe des Verfalls.

Die Klageschrift, die Zustellungsurkunde sowie die Belege, die der Kläger gegebenenfalls beigefügt hat, die Verfahrensakte sowie alle anderen Schriftstücke im Zusammenhang mit der Streitsache, die bei der Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt wurden, werden unmittelbar der Kanzlei des Kassationshofes übermittelt, und zwar mit einer beglaubigten Abschrift der diesbezüglich getroffenen Entscheidung.

Innerhalb von vierzig Tagen ab der durch den Kanzler des Kassationshofes vorgenommenen Notifikation der Hinterlegung der Schriftstücke bei der Kanzlei dieses Hofes an die Parteien kann der Beklagte sie einsehen und bei der Kanzlei die Schriftstücke und Schriftsätze abgeben, die er als Erwiderung für notwendig erachtet. Der Kläger kann sie einsehen.

Die Notifikation der Hinterlegung der Schriftstücke bei der Kanzlei erfolgt durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief.

Über die Klage wird vom Gericht befunden; es wird davon ausgegangen, daß alle Urteile kontradiktorisch gefällt wurden.

Im Falle einer Kassation wird die Rechtssache an einen anderen Appellationshof verwiesen, dies ohne andere Formalität als die Übermittlung der Akte an die Kanzlei dieses Hofes durch den Hauptkanzler des Kassationshofes. »

B.1.2. Artikel 35*quinquies decies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung wurde mittlerweile ersetzt durch Artikel 12 des

Dekrets vom 22. Dezember 2000, doch diese Bestimmung ist aufgrund von Artikel 14 desselben Dekrets nicht auf die Rechtssachen anwendbar, die bei dem verweisenden Richter anhängig sind.

B.2.1. Die erste präjudizielle Frage in den beiden Rechtssachen bezieht sich auf die Tatsache, daß der Appellationshof des Amtsbezirks, in dem das Amt, wo die Steuer eingenommen wird bzw. eingenommen werden soll, gelegen ist, als zuständiges Rechtsprechungsorgan bezeichnet wird für die Behandlung der Streitfälle, die sich auf die Gebühren für die Wasserverschmutzung beziehen.

In der zweiten präjudiziellen Frage in den beiden Rechtssachen wird der Hof gefragt, ob die Flämische Region befugt gewesen sei, in dieser Angelegenheit im Dekret eine Verfahrensregelung festzulegen.

Sowohl in der ersten als auch in der zweiten präjudiziellen Frage in beiden Rechtssachen wird der Hof insbesondere gefragt, ob die neue föderale Regelung für Steuerstreitfälle, die durch die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 eingeführt wurde, sich auf die Zuständigkeitsverteilung in der vorliegenden Angelegenheit auswirke.

B.2.2. Da die erste und die zweite präjudizielle Frage einen Zusammenhang aufweisen, behandelt der Hof sie gemeinsam.

B.3.1. Die im Gesetz vom 26. März 1971 vorgesehene Gebühr bezüglich des Schutzes des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung wurde durch die Flämische Region kraft der durch Artikel 170 der Verfassung den Regionen zuerkannten allgemeinen Steuerhoheit eingeführt.

B.3.2. Diese allgemeine Steuerhoheit erlaubt der Region nicht, Regeln zu erlassen, die sich auf die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane und das vor ihnen anzuwendende Verfahren beziehen. Kraft der Artikel 145 und 146 der Verfassung ist ausschließlich der föderale Gesetzgeber zuständig, die Kompetenzen der Rechtsprechungsorgane zu definieren. Das Festlegen von Verfahrensregeln vor den Rechtsprechungsorganen ist aufgrund seiner Restkompetenz Aufgabe des Gesetzgebers.

B.3.3. Laut Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 können die Dekrete jedoch Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Räte nicht zuständig sind, insofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig sind. Seit der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 können sich die Regionen auch auf Artikel 10 berufen, um die durch die Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln. Dafür ist es notwendig, daß davon ausgegangen werden kann, daß die Ausübung der Regionalzuständigkeiten eine solche Regelung erfordert, daß diese Angelegenheit sich für eine differenzierte Regelung eignet und daß die betreffenden Bestimmungen sich auf diese Angelegenheit nur minimal auswirken.

B.4.1. Schon bei der Abänderung des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung durch das Dekret vom 25. Juni 1992 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992 hatte der Dekretgeber die Absicht geäußert, für die Regelung von Streitfällen eine Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetzbuch herzustellen. Weil er jedoch als nicht befugt angesehen wurde, das zuständige Rechtsprechungsorgan zu bezeichnen, hatte er sich seinerzeit darauf beschränkt, auf das Einkommensteuergesetzbuch (EStGB) zu verweisen. Wie ausführlich dargelegt wurde in den Vorarbeiten zu den beanstandeten Bestimmungen und wie auch in der Praxis deutlich wurde, führte diese Regelung hinsichtlich des zuständigen Gerichts zur Verwirrung, und es wurden Rechtssachen manchmal gleichzeitig bei verschiedenen Rechtsprechungsorganen anhängig gemacht, was zu einer großen Rechtsunsicherheit führte (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 3-10, und Nr. 549/8, SS. 3 und 4).

B.4.2. Nach der Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 hat der Dekretgeber zur Auflösung der herrschenden Verwirrung am 6. Juli 1994 eine neue Regelung erlassen, mit der der Appellationshof ausdrücklich als zuständiges Rechtsprechungsorgan bezeichnet wird.

B.4.3. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat der Staatsrat in seinem Gutachten bezüglich der beanstandeten Bestimmungen gesagt, daß ein unzureichender Zusammenhang und eine undeutliche Regelung

gegen das Recht auf einen effektiven Zugang zum Richter verstoßen können (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 549/1, SS. 49 und 50).

B.4.4. Der Dekretgeber konnte es zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit und zur Gewährleistung einer kohärenten Rechtsetzung auf dem betreffenden Gebiet für erforderlich halten, den zuständigen Richter ausdrücklich zu bezeichnen. Die Bezeichnung des Appellationshofes schloß an die Mehrheit der Steuerverfahren an und befand sich hinsichtlich der territorialen Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der damals geltenden, in Artikel 632 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen föderalen Regelung. Die beanstandete Bestimmung hatte deshalb keinen Einfluß auf die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeiten, so daß der Dekretgeber mit der Bezeichnung des zuständigen Rechtsprechungsorgans die in Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegten Grenzen nicht überschritten hat.

B.5.1. Der fragliche Paragraph 4 von Artikel 35*quinquies decies* regelt die Art und Weise, in der vor dem Appellationshof neue Beschwerdegründe vorgebracht und neue Schriftstücke eingereicht werden können. Somit bestimmt er einige Aspekte des Verfahrens vor diesem Rechtsprechungsorgan.

B.5.2. Artikel 807 des Gerichtsgesetzbuches, der kraft Artikel 1042 desselben Gerichtsgesetzbuches ebenfalls auf die Berufung anwendbar ist, bestimmte zum Zeitpunkt des Entstehens des Dekrets vom 6. Juli 1994, daß eine Klage ausgeweitet oder geändert werden kann, wenn die neuen kontradiktorisch gestellten Schlußanträge auf einem in der Vorladung zitierten Fakt oder Akt beruhen, selbst wenn ihre juristische Bezeichnung unterschiedlich ist.

Im früheren Artikel 377 Absatz 2 des EStGB 1992 hingegen wurde die Möglichkeit neuer Beschwerden dahingehend eingeschränkt, daß dem Appellationshof nur neue juristische und keine neuen faktischen Beanstandungen vorgelegt werden konnten. Die Notwendigkeit, im Steuerverfahrensrecht eine eigene, vom gemeinrechtlichen Verfahrensrecht abweichende Regelung vorzusehen, ist auch auf föderaler Ebene zum Ausdruck gekommen.

B.5.3. Die fraglichen Paragraphen 5, 6 und 7 von Artikel 35 *quinquies decies* regeln die Hinterlegung der Schriftstücke, die Folgen des Nichterscheinens und die Kassationsklage. Somit legen sie gewisse Aspekte des Verfahrens vor dem Appellationshof und dem Kassationshof fest.

B.5.4. Abgesehen von einer Reihe terminologischer Anpassungen und der Streichung des zweiten Satzes im ersten Absatz von Artikel 388 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), übernehmen die obenerwähnten Paragraphen 5, 6 und 7 den vorherigen Text der Artikel 384, 385 und 387 bis 391.

B.5.5. In seinem Streben nach einer zu der im EStGB 1992 parallelen Regelung und aus der gleichen Sorge für eine deutliche und kohärente Rechtsetzung heraus konnte der Dekretgeber für die betreffende Regionalsteuer eine ähnliche Regelung für notwendig erachten. Außerdem konnte er nur durch Aufnahme der genannten Regelung in das Dekret die Modalitäten angeben, die spezifisch sind für die durch ihn eingeführte Steuer und die an das der Klage vorhergehende Beschwerdeverfahren anschließen. Die Auswirkung auf die dem Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit, das Verfahren vor den Rechtsprechungsorganen zu regeln, ist außerdem minimal, nun da der Dekretgeber sich auf rein terminologische Anpassungen beschränkt hat und in keiner Hinsicht den Inhalt der föderalen Regelung beeinträchtigt hat. Die Flämische Region hat mit der Annahme der beanstandeten Bestimmungen ihre Zuständigkeit nicht überschritten.

B.6.1. Der verweisende Richter bittet den Hof zu prüfen, ob die durch die Gesetze vom 15. und 23. März 1999 eingeführte neue Regelung für Steuerstreitfälle sich auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Region in der vorliegenden Angelegenheit auswirke.

B.6.2. Die neue Regelung für Steuerstreitfälle, die durch das Gesetz vom 15. März 1999 über steuerrechtliche Streitsachen und das Gesetz vom 23. März 1999 über die Organisation des Gerichtswesens in Steuersachen eingeführt wurde, gilt grundsätzlich für alle Steuern, und somit auch für diejenigen, die durch die Regionen eingeführt wurden.

B.6.3. Da die fraglichen Bestimmungen vor der Veröffentlichung der obengenannten Gesetze vom 15. und 23. März 1999 angenommen wurden, konnte deren Aufrechterhaltung für die Veranlagungsjahre 1998 und 1999 als notwendig erachtet werden, damit eine neue Rechtsunsicherheit vermieden wird.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 35^{quinquies decies} § 3 Absatz 1 und §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch Artikel 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994, vor seiner Ersetzung durch Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 2000, verstößt nicht gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts